

Vereinfachter Zuwendungsnachweis
nach § 50 Abs. 2 EStDV

Wenn Sie die Kinderzentren Kunterbunt gemeinnützige GmbH mit bis zu 200 Euro im Jahr in Form von Geldspenden unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Bankkontoauszug), mit Ihrer Steuererklärung bei Ihrem Finanzamt vorlegen. Für darüber hinaus gehende Spenden ist als Nachweis weiterhin eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die Kinderzentren Kunterbunt gemeinnützige GmbH ist durch die Bescheinigung des Zentralfinanzamts Nürnberg unter der Steuernummer 241/147/01196, zuletzt vom 22.01.2019 für das Kalenderjahr 2017, wegen der Förderung der Erziehung als gemeinnützig anerkannt. Wir sind berechtigt, für Spenden, die uns zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Im Namen der gesamten Kinderzentren-Familie möchten wir uns sehr herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Ausgaben für die Kinder in unseren Kindertagesstätten. Gerne senden wir Ihnen auch weitere Informationen zu, in denen unsere Aktivitäten detailliert beschrieben sind. Bitte wenden Sie sich hierzu an info@kinderzentren.de.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns auch in Zukunft unterstützen könnten, damit wir weiterhin einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten können.



Michael Bergmann
Geschäftsführer

Kinderzentren Kunterbunt gemeinnützige GmbH